

99076007128000, 99076007128000

Pflegezulage für Kriegsoffer beantragen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/387405333/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99076007128000, 99076007128000
Leistungsbezeichnung I	Pflegezulage für Kriegsoffer beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflegezulage, Gesundheitsstörung, Beschädigte, Hinterbliebenenbezüge, Hirnbeschädigte, Blinde, Stationäre Behandlung, Beschädigtengrundrente, Hilflosigkeit, Versorgungsbezüge, Kriegsoffer, Schädigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kriegsofferentschädigung (076)
Verrichtungskennung	Ermittlung (128)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Hilfen für Geschädigte (1160200), Pflege (1130400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.10.2013
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bvg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/bvg/_35.html
Teaser	
Volltext	Als beschädigte Person, die infolge ihrer Schädigung dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen ist um Ihren Tagesablauf zu regeln, gelten Sie als hilflos. Als hilflose beschädigte Person können Sie eine monatliche Pflegezulage beantragen. Die Höhe der Pflegezulage richtet sich nach dem Umfang der notwendigen Pflege. Sie ist in sechs Stufen eingeteilt. • Stufe I: 305,00 Euro (ab 01.07.17: 311 Euro) • Stufe II: 521,00 Euro (ab 01.07.17: 531 Euro) • Stufe III: 741 ,00 Euro (ab 01.07.17: 755Euro) • Stufe IV: 951,00 Euro (ab 01.07.17: 969 Euro) • Stufe V: 1.235,00 Euro (ab 01.07.17: 1.258 Euro) • Stufe VI: 1.519 ,00 Euro (ab 01.07.17: 1.548 Euro) Die Einordnung wird je Fall individuell geprüft. Blinde erhalten mindestens die Stufe III.
Erforderliche Unterlagen	• Unterlagen zur Feststellung der Hilflosigkeit (ärztliche Bescheinigung)
Voraussetzungen	Hilflosigkeit • Hilflos sind Beschädigte, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages dauerhaft fremde

Modul	Sachverhalt
	Hilfe brauchen. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt wenn: • die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung erforderlich ist oder • die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Hilflosigkeit wird bei folgenden Krankheiten angenommen: • bei Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung • Querschnittslähmung und anderen Behinderungen, die auf Dauer und ständig - auch innerhalb des Wohnraums - die Benutzung eines Rollstuhls erfordern • bei Hirnschäden, Anfallsleiden, geistiger Behinderung und Psychosen, wenn diese Behinderungen allein einen GdS von 100 bedingen • Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen, ausgenommen Unterschenkel- oder Fußamputation beiderseits
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Beschädigte, die infolge ihrer Schädigung dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen sind um Ihren Tagesablauf zu regeln, gelten als hilflos. Hilflose Beschädigte können eine monatliche Pflegezulage beantragen.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Versorgungsamt im

Modul	Sachverhalt
	Landesverwaltungsamt in Halle (Saale).
Zuständige Stelle	
Formulare	Das Antragsformular erhalten Sie von der zuständigen Stelle. https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/soziales/kriegsopferfuersorge/antragsformulare-kof/ https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/soziales/kriegsopferfuersorge/antragsformulare-kof/
Ursprungsportal	Pflegezulage für Kriegsopfer beantragen, Apply for care allowance for war victims